



GROSSE KREISSTADT

Bebauungsvorschriften

Änderungsbebauungsplan

Werbeanlagen an

übergeordneten innerörtlichen Straßen in Donaueschingen / Änderung

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und § 1 (9) BauNVO)

§ 1

Geltungsbereich

Der Änderungsbebauungsplan betrifft die innerhalb des Bebauungsplanes Werbeanlagen an übergeordneten innerörtlichen Straßen in Donaueschingen / Änderung liegenden Bebauungsplanflächen. Sie umfassen alle Flächen bis 25 m Entfernung von den Straßenbegrenzungslinie der Villinger Straße, Poststraße, Hermann-Fischer-Allee, Bräunlinger Straße, Fürstenbergstraße, Stadionstraße, Hagelrainstraße, Güterstraße und der Friedrich-Ebert-Straße.

Nr.	Name Bebauungsplan	rechtsverbindlich / genehmigt seit
1	Hinter Brunnen / Festplatz	17.03.1995
2	Tal	03.04.1980
3	Bräunlinger Steige	16.08.1991
4	Am Buchberg	28.09.1966
5	Festhallenplatz	05.11.1982
6	Poststraße	09.12.1964
7	Parkplatz Fürstenbergstraße	23.05.1986
8	Reitturnierplatz	21.09.1979



§ 2

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird in den acht rechtskräftigen Bebauungsplänen, die innerhalb des Plangebietes liegen, geregelt. Diese bleiben unverändert. Die Bebauungspläne gliedern sich in Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet, Öffentliche-Private Grünfläche und Verkehrsfläche.

§ 3

Werbeanlagen

1. In den in § 2 genannten Bebauungsplangebieten sind Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung unzulässig, § 1 Abs. 9 BauNVO.
2. Ausnahmsweise sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (Herstellung oder Verkauf) unter Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften über Werbeanlagen zulässig, wenn sie:
 - Von dem öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 3,00 m aufweisen und
 - als freistehende Anlagen eine Höhe von 4,00 m nicht überschreiten. Liegt die Aufstellungsfläche der Werbeanlage über dem Straßenniveau, wird die Höhe ab diesem, liegt sie unter dem Straßenniveau, vom natürlichen Gelände aus gemessen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

§ 4

Geltungsbereich

Der Änderungsbebauungsplan betrifft die innerhalb des Bebauungsplanes Werbeanlagen an übergeordneten innerörtlichen Straßen in Donaueschingen / Änderung liegenden Bebauungsplanflächen. Sie umfassen alle Flächen bis 25 m Entfernung von den Straßenbegrenzungslinie der Villinger Straße, Poststraße, Hermann-Fischer-Allee, Bräunlinger Straße, Fürstenbergstraße, Stadionstraße, Hagelrainstraße, Güterstraße und der Friedrich-Ebert-Straße.



Nr.	Name Bebauungsplan	rechtsverbindlich / genehmigt seit
1	Hinter Brunnen / Festplatz	17.03.1995
2	Tal	03.04.1980
3	Bräunlinger Steige	16.08.1991
4	Am Buchberg	28.09.1966
5	Festhallenplatz	05.11.1982
6	Poststraße	09.12.1964
7	Parkplatz Fürstenbergstraße	23.05.1986
8	Reitturnierplatz	21.09.1979

§ 5 Werbeanlagen

Die nach den Bebauungsplanfestsetzungen ausnahmsweise zulässigen Werbeanlagen sind nach den örtlichen Bauvorschriften zulässig, wenn sie folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Werbeanlagen dürfen nur an der Fassade angebracht werden; sie sind auf oder über dem Dach nicht zulässig.
2. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf pro Grundstück 5 m² nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann die Gesamtfläche von Werbeanlagen mit mehreren Betriebsgebäuden geringfügig überschritten werden.
3. Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 6,00 m nicht überschreiten. Liegt die Aufstellungsfläche über dem Straßenniveau, wird die Höhe ab diesem, liegt sie unter dem Straßenniveau vom natürlichen Gelände aus gemessen.
4. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
5. Grelle oder reflektierende Werbeanlagen sind unzulässig.

Donaueschingen,

Thorsten Frei
Oberbürgermeister